



**Eine kritische Auseinandersetzung mit der Studie
„Aufarbeitung Zwangsadoptionen in der SBZ/DDR 1945-1989“,
Abschlussbericht des Deutschen Instituts für Heimerziehungsforschung (DIH),
Zusammenfassung und Ergebnisse der Studie**

Wasch mich, aber mach mich nicht nass – zwischen Anerkennung und Relativierung
von Tanja Germer

Die Geschichte der Zwangsadoption in der DDR ist eine Geschichte von einschneidender historischer Bedeutung und eine Geschichte von tiefgreifendem menschlichem Leid, dessen Folgen für die Betroffenen bis heute fortwirkt.

In einer umfassenden Studie haben Wissenschaftler*innen unterschiedlicher Disziplinen unter der Leitung des DIH nun mehr als 1000 Adoptionsakten sowie die einschlägige Gesetzgebung analysiert, um die komplexen und oft leidvollen Erfahrungen der Betroffenen zu beleuchten.

Die Studie liefert wertvolle Ergebnisse:

„Wie das Forschungsprojekt zeigen konnte, gründen die vielfachen Leid- und Unrechtserfahrungen im Kontext von DDR-Adoptionsverfahren oftmals in einer unter Zwang erfolgten Einwilligung in eine Adoption, in unrechtmäßigen Erziehungsrechtsentzügen, in einer systematischen Entfremdung von Eltern und Kindern durch die Jugendhilfe und schließlich in der erzwungenen Auflösung von ursprünglichen Verwandtschaftsverhältnissen durch Adoptionen und damit dem Verlust des Kindes.“ (S. 7)

„Das „Erwirken“ von Einwilligungserklärungen war teilweise von Nötigung, Bedrohung und Erpressung gekennzeichnet und konnte durch die Ausnutzung einer psychischen Ausnahme- oder Krisensituation herbeigeführt werden.“ (S.11)

„Die „Erziehungsfähigkeit“ wurde dabei nicht nur anhand der tatsächlichen Sorge- und Erziehungssituation, sondern ebenso an politischen Konformitätsvorstellungen und einer vermeintlich moralischen Lebensführung der Eltern gemessen.“ (Seite 11)

„Die Adoption war daher in vielen Fällen eine Jugendhilfemaßnahme, die aufgrund der Fallkonstellation nicht geeignet, nicht erforderlich oder nicht angemessen war. So reagierte die Jugendhilfe bereits bei minderschweren sozialen Problemlagen mit übertriebener Härte...“ (S. 12)

„Zentral war das Fehlen eines wirksamen Rechtsschutzes. Eltern hatten keinen Zugang zu unabhängigen Gerichten und verfügten über keine effektiven Rechtsmittel, um Entscheidungen der Jugendhilfe oder der Gerichte überprüfen zu lassen. Dadurch blieben staatliche Eingriffe in das Elternrecht selbst dann weitgehend folgenlos, wenn sie rechtswidrig oder unverhältnismäßig waren. Die Möglichkeit, juristischen Beistand (Widerspruchsmöglichkeiten, anwaltschaftliche Vertretung) zu erhalten, war faktisch nicht vorhanden.“ (S. 12)

„Als aufsichtsführendes Organ duldet das Ministerium für Volksbildung, trotz Kenntnis der Missstände, eine ethisch und rechtlich fragwürdige Praxis, die vielfältige Möglichkeiten des Missbrauchs und der Willkür in der Praxis der Adoptionsverfahren zuließ.“ (S. 13)

Trotz dieser eindeutigen Ergebnisse setzt die Studie sich auffallend distanziert mit dem Begriff „Zwangsadoption“ auseinander (S. 5 ff.): er habe in der Vergangenheit aber auch bis heute vage und unscharf in den Medien Verwendung gefunden und sei ebenso vage auch in die Alltagssprache eingegangen. Der Begriff sei historisch gewachsen und ideologisch aufgeladen, er fungiere als Sammelbegriff, unter dem sich unterschiedliche Phänomene im Zusammenhang mit Erziehungsrechtsentzügen in der DDR subsumierten. Zudem gab und gibt es bis heute, das ist unbestritten, Fälle, in denen Eltern einem Sorgerechtsentzug nicht zustimmen, während das Kindeswohl eine Herausnahme des Kindes aus der Familie als „zwingend“ notwendig erscheinen lässt. (S.15)

Die Studie versäumt es nun aber, einen klaren rechtlichen und terminologischen Rahmen zu schaffen. Sie findet bewusst keine Definition und bemüht sich auch nicht um einen alternativen Begriff, der das spezifische Unrecht klar vom „Sammelbegriff“ Zwangsadoption abgrenzt, damit die bis heute anhaltenden psychologischen und sozialen Folgen für die Betroffenen angemessen adressiert werden können.

Damit wird die Studie ihren eigenen, wissenschaftlich fundierten Ergebnissen nicht gerecht, denn die Studie bestätigt die Wahrnehmung der Betroffenen, dass nicht subjektives Erleben staatlichen Unrechts, sondern tatsächliches Unrecht, dass nicht internationale Mediendiskurse, sondern ganz reale Menschenrechtsverletzungen die Verwendung des Begriffs „Zwangsadoption“ geprägt haben.

Ein Bericht der NDR Nachrichten vom 22.01.2026 zur Studie konkretisiert das Ausmaß des Unrechts: Von insgesamt rund 95.000 Adoptionen zwischen 1945 und 1990 in der SBZ und der DDR sei es in elf Prozent der Fälle zu „übertriebener und unverhältnismäßiger Härte“ durch die Jugendhilfe gekommen. Angesichts dieser massiven Zahl von mehr als 10.000 potenziell rechtsstaatswidrigen Adoptionen ist es umso bedauerlicher, dass die Studie hier keine begriffliche Schärfe herstellt.

Stattdessen proklamiert die Studie für sich, den seit Jahrzehnten genutzten, unklar definierten „Sammelbegriff Zwangsadoption“ nun *„als Sammelbegriff für Leid- und Unrecht im Bereich der DDR-Jugendhilfe nutzbar gemacht“* (S. 15) zu haben.

Doch genau hier greift das Ergebnis der Studie zu kurz. Den Begriff Zwangsadoption als bloßen „Sammelbegriff nutzbar zu machen“, reicht bei weitem nicht aus – denn genau in dieser Funktion nutzen ihn die betroffenen Familien ja bereits seit Jahrzehnten.

Der Sammelbegriff bleibt somit genauso vage, wie er es zuvor schon war. Damit bleiben die notwendigen Schlussfolgerungen und Definitionen aus, die für eine vollständige Rehabilitation der Betroffenen und für die gesellschaftliche Anerkennung ihres Traumas unerlässlich sind.

Begründet sehen die Verfasser*innen der Studie dieses Versäumnis wohl darin, dass es sich bei den unter Zwang erfolgten Adoptionen nicht um systematisches, sondern um systemisches Unrecht gehandelt habe.

Indem sie die rechtsstaatswidrigen Adoptionen als systemisches Unrecht klassifizieren und damit implizieren, dass solche Praktiken eine unvermeidliche Norm der damaligen Zeit waren, läuft die Studie Gefahr, das erlittene Unrecht zu verharmlosen.

Um die These des lediglich „systemischen“ Unrechts zu stützen, führt die Studie an:

- „Eine systematische Wegnahme von Kindern politisch verfolgter Personen und ihre Adoption von staatsstreuen Familien lässt sich nicht nachweisen.“ (S. 8)
- Nur in Einzelfällen seien Adoptionen im Zusammenhang mit Republikfluchten oder politischer Inhaftierung belegbar.
- Es habe keine systematische Beteiligung des MfS gegeben.
- Die Bevorzugung von Parteimitgliedern und Funktionären bei der Vergabe von Pflegschaften sei lediglich mit der „generell üblichen Bevorzugung [...] in anderen gesellschaftlichen Feldern vergleichbar“. (S. 8)

Mit dieser Argumentation macht die Studie das Ausbleiben einer zentralen, im konkreten Einzelfall nachweisbaren Steuerung durch die Staatsorgane zum Hauptkriterium für die Bewertung des Unrechts. Doch Zwang im Kontext der DDR-Adoptionen kann nicht allein an einer in jedem Einzelfall nachweisbaren, individuellen politischen Verfolgung festgemacht werden; er muss zwingend die praktischen und strukturellen Auswirkungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen einbeziehen.

Die Adoption von Kindern ist grundsätzlich mit einer besonderen Fürsorgeverantwortung des Staates verbunden. Dieser Verantwortung wurde der DDR-Staat jedoch nicht gerecht, im Gegenteil: Er hat durch seine Gesetzgebung zielgerichtet Räume für Machtmissbrauch und Willkür geschaffen. Dieses systematische, planvolle Unrecht ist nicht dadurch aufgehoben, dass es systemisch geworden ist.

Es liegt in der Natur der Sache, dass systematisches Unrecht in Form von Gesetzgebung im Alltag zwangsläufig zu systemischem Unrecht wird. Wenn ein Staat durch seine Gesetzgebung absichtsvoll Schutzmechanismen abbaut und Machtmissbrauch legitimiert, trägt er die volle Verantwortung für das daraus resultierende systemische Unrecht.

Die Tatsache, dass durch eine gezielte Gesetzgebung ein System geschaffen wurde, das keinerlei rechtliche Schutzmechanismen für die Eltern bot, muss als Grundlage für eine Rehabilitation ausreichen, wenn belegbar ist, dass Druck oder Zwang auf die Eltern ausgeübt wurde, um eine Einwilligung zum Erziehungsrechtsentzug zu erwirken oder wenn die elterliche Einwilligung ersetzt wurde, obwohl der Erziehungsrechtsentzug geschweige denn die *Adoption* „nicht geeignet, nicht erforderlich oder nicht angemessen“ (S. 12) war.

Das Fehlen eines Anerkennungssystems für dieses systemische Unrecht führt dazu, dass der Großteil der Betroffenen weiterhin ohne Rehabilitation und damit ohne gesellschaftliche Anerkennung des ihnen widerfahrenen Unrechts bleibt. Dies geschieht obwohl die Studie zu dem Ergebnis kommt,

- dass Sorgerechtsentzüge und Adoptionen oft unverhältnismäßig waren,
- die elterliche Einwilligung häufig unter massivem psychischen Druck und unter Zwang erwirkt wurde,
- dass die Gerichte keineswegs als unabhängige Kontrollinstanz fungierten, sondern im Gegenteil mit der Jugendhilfe kollaborierten,
- dass es keine effektive Möglichkeit für die betroffenen Eltern gab, Rechtsmittel einzulegen,
- dass politische Funktionäre bei der Vermittlung von Kindern begünstigt wurden,
- und dass das Kindeswohl im Grunde keine Rolle gespielt hat.

Für die betroffenen Eltern und die adoptierten Kinder wie auch in der Beratungspraxis hat sich trotz der gravierenden Ergebnisse der Studie im Grunde nichts verändert. Für betroffene Eltern gibt es keine Möglichkeit, die Umstände der Adoption aufzuklären und zumindest moralisch rehabilitiert und somit auch ihren Familien gegenüber glaubwürdig zu werden.

Für die Eltern handelt es sich in jedem einzelnen Fall nicht um eine Erinnerung, über die man mit Hilfe eines „Sammelbegriffs“ reden und mit dem man „*Lücken in der eigenen Lebensgeschichte*“ (S. 8) schließen kann, sondern um ein bis die Gegenwart reichendes Trauma. Die Eltern wissen nicht, wie es ihren Kindern ergangen ist und heute ergeht. Und sie haben keine Möglichkeit, dies jemals zu erfahren. Die Lücke – das rechtsstaatswidrig entzogene Kind und die Ungewissheit über sein Schicksal – kann nicht durch einen „Sammelbegriff“ geschlossen werden.

Es besteht eine fortdauernde gesellschaftliche und staatliche Verantwortung, dieses Unrecht anzuerkennen und die betroffenen Eltern sowie Kinder zu rehabilitieren – auch, wenn ein direkter, individueller politischer Eingriff in den Akten nicht nachweisbar ist, sondern „nur“ ein rechtsstaatswidriges Vorgehen.